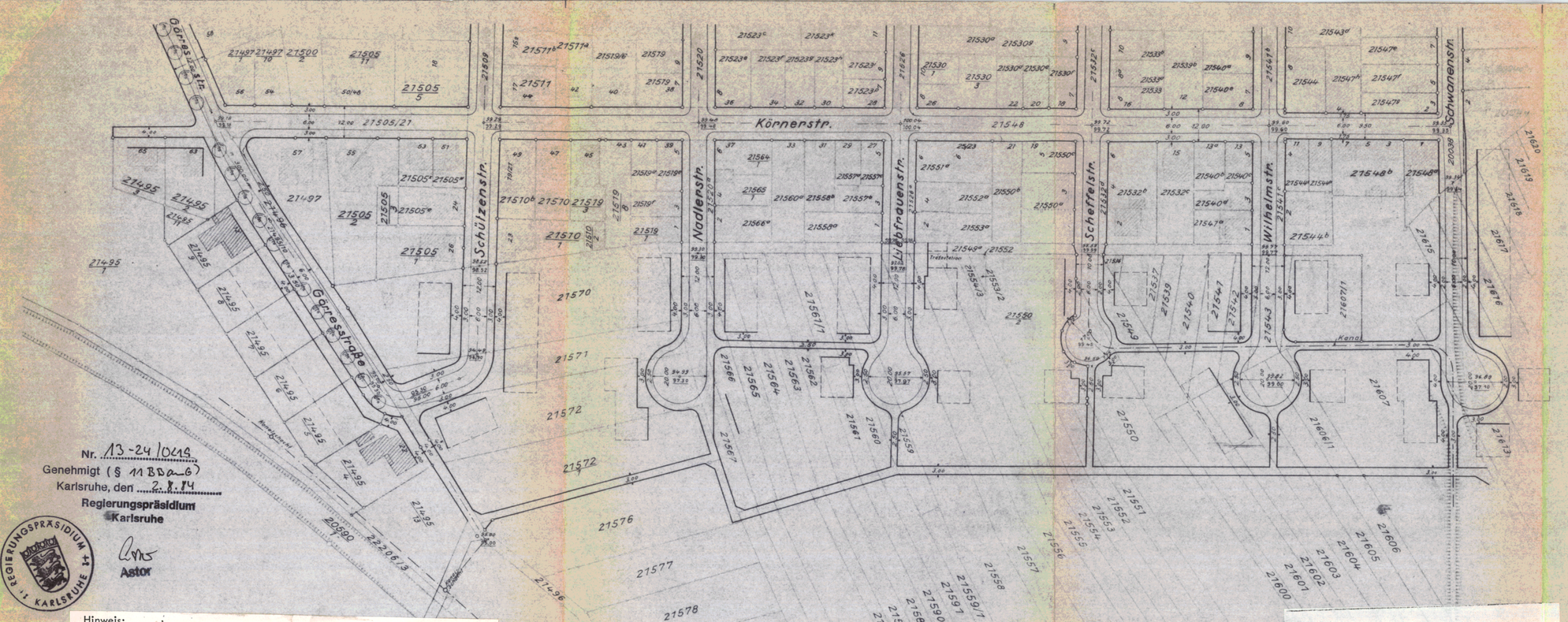

Mannheim **77/5a** Feudenheim

ÄNDERUNG UND FESTSTELLUNG VON BAU- U. STRASSENFLUCHTEN IM GEWANN AUGASSE SÜDLICH DER KÖRNERSTRASSE

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 77/5

M 1:1000

Erläuterung:

- festgestellte oder bestehende Bauflucht, sowie festgestellte oder bestehende Bau- und Straßenflucht
- festgestellte oder bestehende Straßenflucht
- neu festzustellende Bauflucht, sowie neu festzustellende Bau- und Straßenflucht
- neu festzustellende Straßenflucht
- hintere Baulinie
- aufzuhebende Bauflucht bei verbleibender Straßenflucht
- aufzuhebende Bau- und Straßenflucht
- Vorgartenflächen
- öffentliche Grünanlagen
- Straßenflächen und -plätze
- 96.50 alte Straßenhöhen
- 97.00 neue Straßenhöhen
- Sichtwinkel

*Für die Bebauung gelten die Vorschriften der MBO in Verbindung mit dem einen Bestandteil dieses Planes bildenden Aufbauplan *.*

Mannheim, den 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

Mannheim, den 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

Nr. 13-24/1044
Genehmigt (§ 11 BBauG)
Karlsruhe, den 2.8.84
Regierungspräsidium
Karlsruhe

REGIERUNGSPRÄSIDIUM 12 KARLSRUHE

Astor

Hinweis:

a) Der am 27.7.1961 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 77/5 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 77/5a) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. .....

*(Mit Ausnahme der §§ 15 Dachgeschosse Abs. 1 - 5, 51 Dachgeschosse Abs. 1 und 50 Keller- und Untergeschosse Abs. 4)
"Zugelassen sind Dachaufbauten bis zu einer Gesamtbreite von 1/2 der Gebäudelänge. Die Höhe der Vorderwand der Dachaufbauten darf gemessen zwischen Schnittlinie Dachhaut des Gebäudes und Vorderwand des Dachaufbaues sowie Schnittlinie Dachhaut des Dachaufbaues und Vorderwand des Dachaufbaues max. 1,50 m betragen." Beschluß des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV -
Gormsen
Bürgermeister

Stadt Mannheim

MANGES JAN 1959 GEÄ. JUNI 82 TI